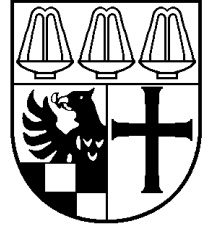


Amtsblatt



DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 25

Bad Kissingen, 11.12.2015

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Kulturehrenbrief 2016
- Sportler-Empfang 2016 des Landkreises Bad Kissingen
- Sportförderung 2016 (Vereinspauschale) des Landes Bayern und des Landkreises Bad Kissingen
- Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Münnenstadt**
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnenstadt der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach und für die Gemeinde Thundorf im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Großbardorf 3, Gemeinde Großbardorf, Landkreis Rhön-Grabfeld
 - Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münnenstadt (BGS/EWS) vom 01.12.2015
 - Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Münnenstadt (BGS/WAS) vom 01.12.2015
 - Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Münnenstadt zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen (Waschanlagenverordnung) vom 01.12.2015
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnenstadt der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach und für die Gemeinde Thundorf im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Großbardorf 3, Gemeinde Großbardorf, Landkreis Rhön-Grabfeld (siehe Bekanntmachung unter der Stadt Münnenstadt)
- **Stadt Hammelburg**
 - Bekanntmachung zur Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg für den Bereich „Berliner Straße II“ Ortsübliche Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung von örtlichen Bauvorschriften; Gestaltungssatzung „Altstadt Hammelburg“ nach Art 81 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO vom 11.12.2012)
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Mitgliedsgemeinde Riedenberg und für den Markt Geroda im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Premich, Markt Burkardoth, Landkreis Bad Kissingen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Fischereiverband Unterfranken e.V.**
Staatliche Fischerprüfung Online
- **Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen Anstalt des öffentlichen Rechts - Fachbereich Abfallwirtschaft**
Kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Bad Kissingen; Änderung der Abfuhrtage für die Hausmüllentsorgung anlässlich der Weihnachtsfeiertage, Silvester und Hl. Drei Könige 2015/2016
- **Sparkasse Bad Kissingen**
Aufgebotsverfahren von einem Sparkassenbuch

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

298

Kulturehrenbrief 2016

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung zur Verleihung des Kulturehrenbriefs (vom 28.06.1994, LRABl. Nr. 234, geändert durch Satzung vom 10.12.1998, LRABl. Nr. 490 und vom 26.07.2007, LRABl. Nr. 196) sind neben den Mitgliedern des Kreistags die Gemeinden berechtigt, Vorschläge für die Verleihung des Kulturehrenbriefs einzureichen. Die Kriterien hierfür ergeben sich aus der Verleihungssatzung. Eine erneute Verleihung des Kulturehrenbriefs ist auch bei fortdauernden Verdiensten nicht möglich.

Die Gemeinden werden gebeten, Ehrungsvorschläge bis spätestens

04.04.2016

mit Begründung einzureichen. Das Vorbereitungsgremium für die Verleihung des Kulturehrenbriefes wird sich mit den eingegangenen Vorschlägen im Mai befassen, die Beschlussfassung über die vorgeprüften Vorschläge erfolgt in der Kulturausschusssitzung im Mai/Juni.

Vorschläge aus früheren Jahren, die bis jetzt nicht Berücksichtigung fanden, müssen neu eingebracht werden, wobei das Landratsamt darauf hinweist, dass dem Vorbereitungsgremium Begründungen wie z. B. "spielt seit Jahrzehnten die Orgel" oder dgl. nicht genügen. Außerdem bittet das Landratsamt um die genaue Anschrift des bzw. der Vorgeschlagenen sowie um einen Lebenslauf.

Die nach § 2 Abs. 3 der Satzung nachzuweisende mindestens 15jährige ehrenamtliche Tätigkeit z. B. als Vereinsvorsitzender, Chorleiter oder Dirigent ist nicht nachzuweisen bei Personen, die bedeutsame Leistungen im Bereich der Denkmal- und Landschaftspflege, der Heimatliteratur, der Erhaltung des Brauchtums, der gestaltenden Kunst oder der Malerei aufzuweisen haben. Diese Bestimmung erlaubt es, Männer und Frauen für bedeutsame kulturelle Leistungen, unabhängig von der Dauer ihrer Tätigkeit und einer Leitungsfunktion, zu ehren.

Neben Einzelpersonlichkeiten kann auch kulturellen Gruppen der Kulturehrenbrief verliehen werden.

299

Sportler-Empfang 2016 des Landkreises Bad Kissingen

Sportler-Empfang 2016 des Landkreises Bad Kissingen

Ermittlung der in Frage kommenden Sportler/innen des Jahres 2015 und von verdienten Persönlichkeiten.

Für den Sportler-Empfang des Landkreises Bad Kissingen, der voraussichtlich am Samstag, den 23. April 2016 um 16.00 Uhr stattfindet, bittet das Landratsamt um die Benennung der erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2015 sowie um die Benennung verdienter Persönlichkeiten des Sports zur Verleihung des „Sport-Ehrenbriefes“.

Für die Sportler/innen-Ehrung müssen lt. Beschluss des Sportbeirates folgende Kriterien erfüllt werden:

Geehrt werden Sportler/innen, die im Landkreis wohnen oder für einen Landkreisverein tätig sind/ waren und die unten aufgeführten Leistungen in Meisterschaften der Sportfachverbände des DOSB erbracht haben:

1. Internationale Wettkämpfe (Berufung durch zuständigen Fachverband)
2. Deutsche Meisterschaft (Platz 1 - 6)
3. Süddeutsche Meisterschaft (Platz 1 - 4)
4. Bayerische Meisterschaft (Platz 1 - 3)
5. Herausragende Leistungen, die die Kriterien nach Punkt 1 - 4 nicht erfüllen.

Im Rahmen des Sportler-Empfangs werden auch die „Sport-Ehrenbriefe“ verliehen, mit denen verdiente Persönlichkeiten im Sport ausgezeichnet werden. Lt. Empfehlung des Sportbeirates sollen jährlich max. 5 Ehrenbriefe verliehen werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass eine mindestens 20-jährige Tätigkeit an führender Stelle im Verein/Verband vorliegen sollte.

Bei den Vorschlägen sollten möglichst auch verdiente, ehrenamtlich tätige Frauen Berücksichtigung finden.

Das Landratsamt Bad Kissingen bittet bis spätestens **05.02.2016** um Meldung der in Frage kommenden Einzelsportler/innen, Mannschaften und Persönlichkeiten.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen: Landratsamt Bad Kissingen, Kommunale Jugendarbeit, Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen, Tel.: 0971/801-7012, Fax: 0971/801-7011.

300

Sportförderung 2016 (Vereinspauschale) des Landes Bayern und des Landkreises Bad Kissingen

Die Sportvereine des Landkreises Bad Kissingen werden auf den Antragstermin **01.03.2016** für die Beantragung der Vereinspauschale 2016 des Freistaates Bayern und des Landkreises Bad Kissingen hingewiesen.

Für die Beantragung der Förderung ist die Vorlage der Original-Übungsleiterlizenzen zum o. g. Antragstermin zwingend erforderlich. Anträge und/ oder Übungsleiterlizenzen, die nach diesem Termin eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Antragsformulare für das Förderverfahren 2016 werden demnächst an die sporttreibenden Vereine verschickt.

Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Antragsformulare bei der Kommunalen Jugendarbeit – Sportförderung (Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen-Hausen, Tel.-Nr.: 0971/801-7012, Fax-Nr.: 0971/801-7011) des Landratsamtes Bad Kissingen angefordert werden.

Diese Dienststelle steht auch für Detailinformationen zum Förderverfahren zur Verfügung.

301

Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale

I.

Die von der Verbandsversammlung am 18.11.2015 beschlossene und dem Landratsamt mit Schreiben vom 03.12.2015 gemäß Art. 48 Abs. 2

KommZG angezeigte Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale wird nachstehend aufgrund von Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG bekannt gemacht. Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

II.

Vierte Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale

vom 18.11.2015

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale erlässt aufgrund von Art. 19 ff und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

§ 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale vom 18.03.2002 (LRABl. Nr. 7 vom 06.04.2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 14.11.2012 (LRABl. Nr. 25 vom 15.12.2012) erhält folgende Fassung:

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband legt seinen Finanzbedarf, soweit er nicht durch Zuschüsse, Kreditaufnahmen oder sonstige Einnahmen gedeckt werden kann, auf die Verbandsmitglieder um (**Verbandsumlagen**).
- (2) Für den nicht durch Zuschüsse, Rücklagen, Kredite, Eigenanteile und sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf im Vermögenshaushalt mit Ausnahme der Schuldendienstleistungen (u.a. für die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen - insbesondere Baumaßnahmen und Vermögenserwerb) wird von den Verbandsmitgliedern eine **Investitionsumlage** erhoben. Der anteilige Investitionsaufwand für die von der Stadt Hammelburg mit den Stadtteilen Diebach, Hammelburg, Pfaffenhausen und Westheim genutzten Verbandsanlagen wird nicht in die Investitionsumlage eingerechnet. Der nach Abzug der Zuwendungen verbleibende Eigenanteil am Investitionsaufwand für Verbandsanlagen, die ausschließlich von den Stadtteilen Diebach, Hammelburg, Pfaffenhausen und Westheim genutzt werden, wird von der Stadt Hammelburg in voller Höhe erstattet. Werden Verbandsanlagen von den vorstehenden Stadtteilen nur anteilig genutzt, so erfolgt eine Aufteilung dieses Investitionsaufwandes im Verhältnis der entsprechend Abs. 5 ermittelten Einwohnerzahlen. Derzeit entfallen auf die Stadtteile Diebach, Hammelburg, Pfaffenhausen und Westheim **7.935 E**, also **41,08 %** des Investitionsaufwandes der anteilig genutzten Verbandsanlagen; der nach Abzug der Zuwendungen verbleibende Eigenanteil wird von der Stadt Hammelburg erstattet.
- (3) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt mit Ausnahme der Schuldendienstleistungen (u.a. laufender Betriebsaufwand für die Kläranlage und die übrigen Verbandsanlagen - insbesondere Personalausgaben und sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben) wird von den Verbandsmitgliedern eine **Betriebskostenumlage** erhoben.
- (4) Für die nicht durch Schuldendienstbeiträgen gedeckten Aufwendungen für den Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) wird von den Verbandsmitgliedern eine **Schuldendienstumlage** erhoben.
- (5) Umlageschlüssel für die **Investitionsumlage** (Abs. 2) und die **Schuldendienstumlage** (Abs. 4) sind die tatsächlich angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder. Maßgebend ist ab dem Jahr 2016 der Durchschnitt der am **30.06.** der letzten fünf Jahre tatsächlich angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz entsprechend der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen und veröffentlichten Einwohnerzahlen (das letzte Bemessungsjahr ist das Vorjahr des Abrechnungsjahres). Bis einschließlich 2015 gelten die Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

(6) Die **Investitionsumlage** (Abs.2) und die **Schuldendienstumlage** (Abs.4) werden gemäß dem Umlageschlüssel im Absatz 5 für die Jahre **2016 bis 2018** aufgrund der am Stichtag in den Jahren **2010 bis 2014** durchschnittlich angeschlossenen Einwohner wie folgt verteilt

Verbandsmitglied	Für Anlagen <u>ohne</u> Nutzung der Stadt Hammelburg I		Für Anlagen <u>mit</u> Nutzung der Stadt Hammelburg I	
	Durchschnittliche Einwohnerzahl	Prozentanteil	Durchschnittliche Einwohnerzahl	Prozentanteil
Stadt Hammelburg mit den Stadtteilen Hammelburg, Westheim, Diebach, Pfaffenhausen			7.935	41,08 %
Stadtteile Feuerthal Morlesau (mit Ochsenthal), Obererthal, Obereschenbach, Untererthal und Untereschenbach	2.517	22,12%	2.517	13,03 %
Markt Elfershasuen mit den Gemeindeteilen Langendorf, Machtilshausen, Elfershausen, Trimberg, Engenthal	2.833	24,90 %	2.833	14,67 %
Markt Oberthulba mit den Gemeindeteilen Frankenbrunn, Hassenbach, Hetzlos, Oberthulba, Reith und Thulba	4.186	36,79 %	4.186	21,68 %
Gemeinde Fuchsstadt	1.843	16,19 %	1.843	9,54 %
	11.379 =====	100,00 % =====	19.314 =====	100,00 % =====

Im Falle einer Änderung des räumlichen Wirkungskreises (=Änderung der angeschlossenen Grundstücke) wird der Umlageschlüssel für die Investitionsumlage und die Schuldendienstumlage im Zeitpunkt der Änderung angepasst. Bei einer Änderung des Umlageschlüssels für die Investitionsumlage erfolgt eine Umrechnung (Nachberechnung) des bisherigen Gesamtinvestitionsaufwandes aufgrund des neuen Umlageschlüssels **unter angemessener Berücksichtigung, etwaiger Wertveränderungen.**

- (8) Umlageschlüssel für die **Betriebskostenumlage** (Abs. 3) ist die Durchschnitts-Abwassermenge. Maßgebend ist der Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren auf den angeschlossenen Grundstücken von den Verbandsmitgliedern tatsächlich abgerechneten Abwassermenge (das letzte Bemessungsjahr ist das Vorvorjahr des Abrechnungsjahres). Für **abwasserintensive Betriebe** wird bei der jeweiligen Gemeinde ein Wassermengenzuschlag aus der gemessenen eingeleiteten Schmutzfracht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelt und dieser zu der o. g. Durchschnitts-Abwassermenge addiert. Aus den zweimal jährlich in jeder Gemeinde vom Abwasserzweckverband gemessenen **Fremdwassermengen** werden 5 % zu der o. g. Durchschnitts-Abwassermenge addiert.
- (9) Die **Betriebskostenumlage** (Abs. 3) wird gemäß dem Umlageschlüssel im Abs. 8 für die Jahre 2016 bis 2018 wie folgt verteilt:

Verbandsmitglied	Abwassermenge m ³	Prozentanteil
- Stadt Hammelburg mit den Stadtteilen - Diebach, Hammelburg, Pfaffenhausen - Westheim - Feuerthal - Morlesau (mit Ochsenthal) - Obererthal - Obereschenbach - Untererthal - Untereschenbach	599.911	62,72 %
Markt Elfershausen mit den Gemeindeteilen - Langendorf - Machtilshausen - Elfershausen - Trimberg/Engenthal	107.274	11,21 %
Markt Oberthulba mit den Gemeindeteilen - Frankenbrunn - Hassenbach - Hetzlos - Oberthulba - Reith - Thulba	179.784	18,80 %
Gemeinde Fuchsstadt	69.504	7,27 %
	956.473	100,00 %

(7) Der Umlageschlüssel für die **Investitions- und Schuldendienstumlage** wird im Abstand von drei Jahren von Amts wegen neu ermittelt und der künftigen Verteilung dieser Umlagen zugrunde gelegt (d. h. ab 01.01.2019 werden aufgrund der in den Jahren **2013 bis 2017** am Stichtag durchschnittlich angeschlossenen Einwohner die Umlagen für die Jahre **2019 bis 2021** verteilt).

- (10) Der Umlageschlüssel für die Betriebskostenumlage wird im Abstand von drei Jahren von Amts wegen neu ermittelt und der künftigen Verteilung der Betriebskostenumlage zugrunde gelegt (d. h. ab 01.01.2019 wird aufgrund der Durchschnitts-Abwassermengen der Jahre 2013 bis 2017 die Betriebskostenumlage für die Jahre 2019 bis 2021 verteilt). Wird ein neuer Ort im Laufe eines Jahres an die Verbandsanlagen angeschlossen, so wird der Ort mit Beginn des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats bei der Verteilung der Betriebskostenumlage berücksichtigt
- (11) Der Aufwand für Hauptsammler gemäß § 4 Abs. 2 innerhalb von bebauten Ortsbereichen, die gleichzeitig die Funktion eines gemeindlichen Ortskanals übernehmen, wird nach der anteiligen Abwassermenge dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zugeordnet. Der nicht durch Zuwendungen gedeckte Anteil des Verbandsmitgliedes wird dem Zweckverband erstattet.
- (12) Dient ein Hauptsammler gemäß § 4 Abs. 2 gleichzeitig dem unmittelbaren Anschluss einzelner Grundstücke und liegen die Voraussetzungen des Abs. 10 nicht vor (außerhalb bebauter Ortsbereiche), so hat das Verbandsmitglied, in dessen Gebiet das angeschlossene Grundstück liegt, dem Zweckverband einen von der Versammlung festzulegenden Betrag zu erstatten.
- (13) Müssen bereits bestehende Verbandsanlagen aufgrund gesetzlicher Vorgaben umgebaut, ergänzt, oder erweitert werden, so gilt hierfür die Kostenregelung des Abs. 2.
- (14) Werden künftig neue Regenentlastungsanlagen in einer oder für eine Mitgliedsgemeinde errichtet und zusätzliche Sammelleitungen für deren Anschluss erforderlich, so trägt diese Gemeinde sämtliche Kosten für die Errichtung der Anlage, soweit sie nicht durch Zuwendungen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind. Das gleiche gilt, wenn bestehende Anlagen, wegen des Anschlusses neuer oder Vergrößerung bestehender Einzugsgebiete, erweitert oder geändert werden müssen.
- (15) Veranlasst der Abwasserzweckverband mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedsgemeinde Maßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung in einem Ortsnetz gemäß § 4 Abs. 2a, erstattet diese Gemeinde alle dem AZV hierfür entstehenden Kosten.
- (16) Kosten, die der Abwasserzweckverband aufgrund von durchgeführten Fremdwassersanierungsmaßnahmen nach den Abwasserabgabengesetzen verrechnen kann, werden den Mitgliedsgemeinden nach dem Kostenverteilungsschlüssel der Betriebskostenumlage gutgeschrieben, jedoch nur bis zu dem Betrag, wie auch Investitionen von dieser Gemeinde geleistet wurden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Hammelburg, 18. November 2015
Abwasserzweckverband Thulba-Saale
Armin Warmuth, Verbandsvorsitzender

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Münnerstadt

302

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt
der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
und für die Gemeinde Thundorf
im Wege der Amtshilfe für das Amt für
Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurbereinigung Großbardorf 3, Gemeinde Großbardorf,
Landkreis Rhön-Grabfeld**

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung

geladen.

Versammlungsort: Großbardorf, Pfarrheim, Kirchhügel 8 (Pfarrsaal)

Versammlungszeit: Dienstag, den 16. Februar 2016 um 19:00 Uhr

Tagesordnung:

- I. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
- II. Bericht über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens und Aufklärung über die Neuordnung
- III. Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung
- IV. Allgemeine Aussprache

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthält, werden nach der Versammlung vom **17.02.2016 mit 02.03.2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr., Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen**, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten öffentlich ausgelegt. Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsicht in die Karte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu unterrichten.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können die Beteiligten, während der Zeit der Auslegung der Wertermittlungskarte beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) schriftlich vorbringen.

Würzburg, 26.11.2015
Der Vorsitzende des Vorstands
der Teilnehmergeinschaft
Waldmann, Baudirektor

Münnerstadt, 27.11.2015
Stadt Münnerstadt
Blank, Erster Bürgermeister

Thundorf, 27.11.2015
Gemeinde Thundorf
Klöffel, Erster Bürgermeister

303

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münnerstadt (BGS/EWS) vom 01.12.2015

Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Münnerstadt folgende Satzung:

§ 1

§ 10 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Münnerstadt vom 01.03.2000 (Amtsblatt der Stadt Münnerstadt vom 04.03.2000) erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,50 Euro/m³ Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Münnerstadt, 01.12.2015
Stadt Münnerstadt
Blank, Erster Bürgermeister

303

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Münnerstadt (BGS/WAS) vom 01.12.2015

Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Münnerstadt folgende Satzung:

§ 1

§ 10 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Münnerstadt vom 14.11.2000 (Amtsblatt der Stadt Münnerstadt vom 18.11.2000) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,30 Euro/m³ entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Münnerstadt, 01.12.2015
Stadt Münnerstadt
Blank, Erster Bürgermeister

304

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Münnerstadt zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen (Waschanlagenverordnung) vom 01.12.2015

Die Stadt Münnerstadt erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1980 (GVBl S. 215), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 4 G vom 12.05.2015 (GVBl S. 82) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

§ 2 der Waschanlagenverordnung der Stadt Münnerstadt vom 22.02.2011 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Münnerstadt.

§ 2

§ 3 der Waschanlagenverordnung der Stadt Münnerstadt vom 22.02.2011 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 7 Nr. 1 FTG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 festgelegten Betriebszeiten nicht einhält.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münnerstadt, 01.12.2015
Stadt Münnerstadt
Blank
Erster Bürgermeister

Stadt Hammelburg

305

Bekanntmachung zur Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg für den Bereich „Berliner Straße II“ Ortsübliche Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 24.11.2015, Az.: 6100-40, hat das Landratsamt Bad Kissingen die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg für den Bereich „Berliner Straße II“ gemäß § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jedermann kann die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt der Stadt Hammelburg, Am Marktplatz 1, 97762 Hammelburg, Zimmer Nr. 21, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag – Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Hammelburg, 01.12.2015
Stadt Hammelburg
Warmuth, Erster Bürgermeister

306

Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung von örtlichen Bauvorschriften; Gestaltungssatzung „Altstadt Hammelburg“ nach Art 81 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO vom 11.12.2012)

Nachstehend wird die vom Stadtrat der Stadt Hammelburg am 16.11.2015 beschlossene Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften „Gestaltungssatzung Altstadt Hammelburg“ bekannt gemacht:

Durch die Aufstellung der Gestaltungssatzung soll gewährleistet werden, dass sich bauliche Veränderungen an den vorhandenen Altstadt-Charakter anpassen. Die vorhandenen Werte sollen erhalten werden. Diese örtliche Bauvorschrift soll Bauherrn sowie Planern eine Orientierung bieten, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Die Erstellung der Gestaltungssatzung mit Leitfaden wurde durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderprogramms gefördert.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung (Anlage 1) ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht.



I.

**Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften
-Gestaltungssatzung-
der Stadt Hammelburg in der Fassung vom 16.11.2015**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO vom 11.12.2012) erlässt die Stadt Hammelburg folgende Satzung:

§ 1 Generalklausel

(1) Das charakteristische Stadtbild der Altstadt von Hammelburg ist zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln. Bauliche Maßnahmen aller Art sind bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das historisch geprägte Straßen- und Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

(2) Unbebaute Grundstücksflächen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Stadt-, Straßen- und Landschaftsbild einfügen und das Stadtbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historische Altstadt von Hammelburg und wird grob umgrenzt:

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

1. die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung von baulichen Anlagen,
2. die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen wie Solaranlagen und Antennenaufbauten.
3. die Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen.

(3) Die Satzung unterscheidet in ihren Festsetzungen zwischen stadtbildprägender Bausubstanz und nicht stadtbildprägender Bausubstanz.

Zur stadtbildprägenden Bausubstanz zählen vor allem auch die Gebäude, die Mitte des 19. Jhs. nach dem Stadtbrand von 1854 im sogenannten Maximilianstil errichtet wurden. Die stadtbildprägende Bausubstanz und die dem Maximilianstil zuzurechnenden Bauten sind in beiliegender Karte dargestellt.

(4) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Erlaubnispflicht nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Das Denkmalschutzgesetz und diese Satzung können nebeneinander angewendet werden. Bei Unstimmigkeiten ist das Denkmalschutzgesetz vorrangig.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in einem Bebauungsplan Abweichendes bestimmt ist.

§ 3 Städtebauliche Gestaltungsziele

(1) Städtebauliche Struktur

Zur Sicherung der historisch gewachsenen Altstadtstruktur sind die Blockstruktur der Altstadt, die Parzellenstruktur sowie die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück zu erhalten und bei Um- und Neubauten wieder aufzunehmen. Die historische Aufteilung von Haupt- und Nebengebäude, Hof und Freiflächen muss ablesbar bleiben. Ein Überspringen der Parzellenstruktur sowie ein Zusammenfassen von benachbarten Einzelbaukörpern ist weder in der Fassade noch im Dach zulässig.

(2) Dichte und Höhe der Bebauung, Baukörper, Baufluchten

Stadtbildprägende Gebäude sind in ihrem Stil und Charakter zu erhalten. Bei Umbauten und Renovierungen ist der zeittypische Baustil zu erhalten oder wieder herzustellen.

Bei Neu- und Umbauten von nicht stadtbildprägenden Gebäuden sind die Dichte, die Höhe und die Geschossigkeit der bestehenden Bausubstanz beizubehalten. Die Ausbildung eines Kniestocks zur Erhöhung des Dachraumes ist unzulässig.

Zur Erhaltung der das Straßenbild prägenden Bauflucht ist die Stellung der Gebäude bei Neu- und Umbauten unverändert beizubehalten. Versätze, Rücksprünge aus der Flucht und jede andere Art räumlich wirksamer Abweichungen von der Bauflucht sind unzulässig.

(3) Dachlandschaft

Der charakteristische, reich gegliederte und dennoch einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form, Material und Farbe zu erhalten. Neu- und Umbauten sollen sich in diesem Gesamteindruck einfügen. Die in einzelnen Straßen vorherrschenden Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten.

§ 4 Ziele der Gebäudegestaltung

(1) Hofanlagen

In verschiedenen Bereichen der Altstadt befinden sich Hofanlagen. Diese Hofanlagen sind bei Um- und Neubauten mit ihren wesentlichen Elementen zu erhalten. Die vorgegebene Grundform des Winkel-, Dreiseit- und Vierseithofes, die Stellung des Haupt- und des Nebengebäudes sowie der Hofabschluss, die Hofmauer und das Hoftor zur Straße sind zu bewahren.

(2) Bauweise

Neu- und Umbauten müssen sich in die vorhandene Bebauung einfügen. Dies gilt insbesondere für die Gliederung des Bauvolumens, die Dachform und Dachneigung, die Firstrichtung sowie die Trauf- und Firsthöhen des Gebäudes.

(3) Gelände

Das Gelände darf durch die Errichtung von Bauwerken in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Nicht zulässig sind Aufschüttungen z. B. für Terrassen vor hoch gelegenen Erdgeschossen sowie Abgrabungen z. B. für die Belichtung von Kellergeschossen. Bei Neubauten darf die Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss maximal 50 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände liegen (vgl. auch § 4 Abs. 4).

Bei Ersatzbauten für historische Gebäude kann die ehemalige Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss erhalten werden.

(4) Außenwände

Außenwände einschließlich Giebelflächen sind nach Material, Struktur und Farbe als Einheit zu gestalten, soweit historisch keine andere Wandgestaltung vorgegeben ist.

Die Fassaden der stadtbildprägenden Gebäude sind mit ihrer zeittypischen Gliederung z. B. durch Gesimse, Bänder, Lisenen und Gurte, sowie Fenster und Türgewände aus Naturstein, Holz oder Putz grundsätzlich zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sind die Außenwände in Massivbauweise als ein- oder mehrschaliges verputztes Mauerwerk zu erstellen. Ebenfalls ist eine Fachwerkbauweise in tragender Holzkonstruktion mit Mauerwerk ausgefacht oder verputzt zulässig.

Bei Neu- oder Umbauten sind als Wandoberfläche zulässig Sichtmauerwerk oder Verblendung aus regionalem Buntsandstein und Kalkstein, Putz, Fachwerk oder Schiefer- und Holzverkleidung in historisch begründeter Form. Dies gilt auch für Nebengebäude, Garagenbauten (Carports) und Scheunen.

Nicht zulässig sind sogenannte Zierputze und gemusterte Putzarten. Isolierputzarten und Wärmedämmung sind nur zulässig, wenn Fenster und Türleibungen nicht beeinträchtigt werden.

Nicht zulässig sind Verkleidungen der Außenwände aus Keramik, Kunststoff und Metall sowie Verbundwerkstoffen.

Verputztes oder verkleidetes Fachwerk an historischen Gebäuden und Natursteinmauerwerk soll nur freigelegt werden, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk oder Sichtmauerwerk geeignet ist. Nicht zulässig sind statisch unwirksame Fachwerkkonstruktionen und Fachwerkattrappen aus Brettern und sonstigen Materialien.

Bei stadtbildprägenden Gebäuden ist der historisch vorgegebene Sockel bei Renovierungen zu erhalten und wiederherzustellen. Bei Neu- und Umbauten ist der Sockel möglichst niedrig zu halten. Die Höhe des Sockels sollte 50 cm nicht überschreiten.

(5) Wandöffnungen

1. Öffnungen (Fenster, Türen und Tore)

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind die Öffnungen der Wand (Fenster, Türen und Tore) einschließlich eventuell historisch vorgegebener Umrahmungen zu erhalten und wiederherzustellen. Veränderungen sind zulässig, wenn sie sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren und diese wiederherstellen.

Bei Neu- oder Umbauten sind Wandöffnungen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt (Lochfassade).

2. Fenster

Fenster in stadtbildprägenden Gebäuden sind im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Neu- und Umbauten müssen Fenster eine dem Gebäude und dem Stadtbild angemessene Gestaltung erhalten. Fenster in Aufenthaltsräumen sind ab einer lichten Öffnungsbreite von 1,30 m in mindestens zwei stehende Flügel zu unterteilen. Glasbausteine sind an vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Fassaden nicht zulässig.

3. Schaufenster

Schaufenster bei Neu- und Umbauten sind nur im Erdgeschoss und nicht als Eckschaufenster zulässig. Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen. Ihre Breite darf 2,50 m nicht überschreiten. Auf die Fassadengliederung in den Obergeschossen ist Bezug zu nehmen.

4. Tore und Türen

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Tore und Türen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt für Türgewände, Torbögen sowie Radabweiser u.a. Details.

Bei Neu- und Umbauten sind Tore und Türen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt. Tore und Türen sind ab einer Öffnungsbreite von 1,30 m in zwei Flügel zu unterteilen. Straßenseitige Hof Tore und Türen sind in Holz oder Stahl auszuführen. Stahlkonstruktionen mit Holzverschalung sind zulässig. Glänzende Materialien sind nicht zulässig. Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind mit Holz zu verkleiden.

(6) Läden, Außenjalousien, Markisen, Vordächer

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind zeittypische Läden zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Einbau von Rollläden und Außenjalousien ist bei stadtbildtypischen Gebäuden nicht zulässig.

Bei Neu- und Umbauten sind Rollläden oder Außenjalousien zulässig, wenn sie im hochgezogenen Zustand nicht über die Außenwand vorstehen und einschließlich der Halterungskästen weder sichtbar sind noch den Rahmen oder die Glasfläche des Fensters verdecken.

Über Schaufenstern sind nur einfach gestaltete Wetter- und Sonnenschutzdächer aus Metall oder Rollmarkisen aus Stoff zulässig. Sie dürfen nur einen untergeordneten Bereich der Fassadenzone erfassen und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade zwischen den Geschossen führen.

Die Neuerrichtung von Kragplatten aus Beton oder ähnlich massiven Konstruktionen ist nicht zulässig.

Vordächer an Straßenfassaden sind bei Schaufenstern nicht zulässig. Vordächer an Straßenfassaden dürfen die Größe von 2 qm Grundfläche nicht überschreiten. Vordächer sind aus Glas oder Blech auszubilden.

(7) Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten

Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten sind an stadtbildprägenden Gebäuden nicht zulässig, wenn sie dem zeittypischen Baustil widersprechen. Bei Neu- oder Umbauten sind Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten nur an den von der Straße abgewandten Hausseiten zulässig. Der Abstand vom straßenseitigen Gebäudeeck muss mindestens 3 m betragen.

(8) Farbgebung

Die Farbkonzepte stadtbildprägender Gebäude haben sich an dem zeittypischen Baustil zu orientieren. Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind im Rahmen der städtischen Einzelberatung abgestimmte Farbkonzepte vorzulegen. Diese bedürfen einer städtischen Zustimmung. Dies gilt auch für Neu- und Umbauten sowie bei der Erneuerung von Farbanstrichen.

Die Farbkonzepte haben sich an den für das Stadtbild charakteristischen Farben zu orientieren, die in den bei der Stadt ausliegenden Farbkarten dargestellt sind. Die Farbkarten sind Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage). Sie liegen beim Bauamt der Stadt aus.

Das Anbringen von Farbmustern am Gebäude kann von der Stadt verlangt werden. Eine mehrfarbige Gestaltung der Putzflächen ist nicht zulässig. Bemalungen einer Fassade mit figürlichen oder abstrakten Elementen sind ausgeschlossen.

(9) Dächer

1. Dachform

Die Dachform einschließlich Ortgang und Traufausbildung ist bei stadtbildprägenden Gebäuden in dem für das Gebäude typischen Zeitstil zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Dachneigung, die Dachdeckung und die Dachüberstände.

2. Dachneigung

Bei Neu- und Umbauten sind die Dächer der Hauptgebäude und Scheunen als steile Satteldächer mit einer Neigung von 41° bis 52° auszubilden. Bei kleineren Nebengebäuden und Garagenbauten geringerer Tiefe (bis maximal 6 m) sind auch Pult- und Satteldächer mit mindestens 25° Dachneigung zulässig.

3. Dachdeckung

Bei Neu- und Umbauten sind die Dächer der Hauptgebäude und Scheunen mit altstadttypischen Materialien einzudecken. Das sind Biberschwanzziegel, Falzziegel, Flachdach-Pfanne, naturrot oder engobiert, rot durchgefärbte Betondachsteine.

Für kleinere Nebengebäude und Garagenbauten, die von der Straße aus nicht einsehbar sind, kann eine andere Dacheindeckung zugelassen werden wie nichtglänzende Bleche oder Faserzementplatten.

4. Dachüberstände

Bei Neu- oder Umbauten sind die Dachüberstände bei Hauptgebäuden und Scheunen mit steiler Dachneigung sowie die Traufen (0,30 m) und die Ortgänge (0,15 m) knapp zu halten. Dies gilt nicht für flachgeneigte Dächer.

(10) Dachaufbauten

1. Gaubenform

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Dachaufbauten in Material und Farbe, Anzahl und Abmessungen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sollte ein zum Ausbau zugelassener Dachraum grundsätzlich von der Giebelseite her belichtet werden. Die Herstellung von zusätzlich notwendigen Belichtungsflächen ist in Form von Satteldach- und Schleppgauben sowie liegenden Dachfenstern zulässig. Dacheinschnitte sind nur an Gebäudeseiten zulässig, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Dachaufbauten und -einschnitte müssen zum Ortgang und zu Dachkanten einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m haben.

2. Material und Farbe

Die Dachaufbauten bei Neu- und Umbauten sind in Material und Farbe mit den sie umgebenden Dachflächen abzustimmen.

3. Anzahl und Abmessung

Die Anzahl der Dachaufbauten bei Neu- und Umbauten sollte möglichst gering gehalten werden. Dachaufbauten und liegende Dachfenster dürfen nicht mehr als 1/3 der Trauflänge ausmachen.

4. Liegende Dachfenster

Liegende Dachfenster sind bei Neu- und Umbauten bis zu einer Größe von 2 qm zulässig.

5. Zwerchhausgiebel

Ein Zwerchhausgiebel bei Neu- und Umbauten darf je Traufseite nur einmal errichtet werden. Die Breite darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Der First muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptdaches bleiben.

6. Kamine

Kamine sollen bei Neu- und Umbauten am First oder in Firstnähe das Dach durchstoßen. Sie sind zu verputzen oder mit nichtglänzendem Blech zu verkleiden. Klinker sind zulässig.

7. Antennen und Solaranlagen

Die Anbringung von technischen Vorrichtungen wie Freileitungen, Antennen u. a. ist nur an vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Stellen zulässig. Ausnahmen können erteilt werden, wenn eine Anbringung an den zulässigen Stellen nicht möglich ist.

Stadtbildprägende Gebäude sind von Photovoltaikanlagen freizuhalten. Bei Neu- und Umbauten sind solarthermische Anlagen kleineren Umfangs auf stadtbildprägenden Gebäuden zugelassen, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.

Größe und Situierung der Solaranlagen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur verfügbaren Dachfläche stehen. Ausgefrante und abgetreppte Formen sind zu vermeiden. Eine Aufständigung bei steilen Dächern (41° bis 52°) ist nicht zulässig.

(11) Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen müssen sich nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe dem Gebäude anpassen und dürfen das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.

1. Genehmigungspflicht

Über den Art. 55 BayBO hinaus sind genehmigungspflichtig die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen jeglicher Art und Größe.

Ausgenommen sind Namens- und Büroschilder im Erdgeschoss, die flach an der Hauswand befestigt sind und eine Größe von 0,30 m x 0,30 m nicht überschreiten. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler und für stadtbildprägende Gebäude.

2. Lage und Art

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht sein. Für jedes Geschäft bzw. jeden Betrieb sind auf der Hausfront nur eine Werbeanlage und ein Ausleger zulässig. An einer Hausfront angebrachte Werbeanlagen verschiedener Geschäfte bzw. Betriebe sind aufeinander abzustimmen.

Werbeanlagen sind der Erdgeschosszone zuzuordnen und dürfen maximal 0,30 m unter die Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses reichen.

3. Werbeschriften

Werbeschriften sind einzeilig, möglichst horizontal anzuordnen. Die Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Ihre horizontale Abwicklung darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudefront betragen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude darf die horizontale Abwicklung nicht mehr als 2/3 der Gebäudefront betragen. Von den Gebäudeecken und Vorsprüngen in der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

Die Werbeschriften dürfen nur auf die Fassade aufgemalt werden oder aus einzelnen vor der Fassade liegenden, nicht selbstleuchtenden Schriftzeichen bestehen. Lichtwerbung ist nur als Schattenbeschriftung (hinterleuchtete Schriftzeichen) oder durch sanftes, blendfreies Anstrahlen von Schriften oder Auslegern zulässig.

Ausleger sind nur quer zur Hauswand in schlichter handwerklicher Ausfertigung mit einer sparsamen Verwendung von Informationen, Schriften und Symbolen zulässig.

Motorbetriebene, rotierende Werbeanlagen sind unzulässig. Schriftzüge, Werbesymbole und Plakate auf Klapp- oder Rolläden sind unzulässig. Auf Markisen können sie in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Werbeanlagen in Form von künstlerisch gestalteten Auslegern und Aushängeschildern sind zugelassen. Vorhandene Ausleger sind zu erhalten, wenn sie handwerklich gestaltet und von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert sind.

4. Warenautomaten

Warenautomaten sind nur zulässig in Passagen und Hauseingängen und ausnahmsweise an Hauswänden bis insgesamt 0,8 qm Größe und maximal 20 cm Tiefe, wenn sie auf der Hauswand befestigt sind.

An Baudenkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden sind Warenautomaten unzulässig.

(12) Figuren und Details

Historische Hausfiguren und historische bauliche Details wie Figurennischen, Inschriften, Verzierungen, Ecksteine und Radabweiser sind an ihrer ursprünglichen Stelle zu erhalten.

Fassadenmalereien sind nicht zulässig.

§ 5 Außenanlagen und private Freiflächen

(1) Hofabschlüsse, Einfriedungen und Freitreppen

Einfriedungen von Hofräumen sind gegen öffentliche Straßenräume als Mauer mit Tor in ortstypischer Art auszuführen.

Straßenseitige Hof Tore und Tore zu Scheunen sind in Holz als zweiflügeliges Dreh- oder Schiebetor auszuführen. Die Tragkonstruktion kann auch in Stahl erstellt werden.

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Hofabschlüsse, Tore und Freitreppen im ortstypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Einfriedungen von Gärten und sonstigen Freiflächen sind mit 0,90 bis 1,50 m hohen Holzzäunen mit senkrechter Lattung auszuführen. Rückwärtige Bereiche können mit Laubholzhecken eingefriedet werden. Zur Einfriedung rückwärtiger Bereiche sind ebenfalls 0,90 bis 1,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig, wenn diese berankt werden oder mit einer Hecke hinterpflanzt werden.

Einfriedungen von Vorgärten sind nur mit einer Gesamthöhe von 0,90 bis 1,20 m zulässig und als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Eisenzäune mit senkrechten Stäben auszuführen.

(2) Hofräume, Gärten und private Freiflächen

Die Bepflanzung un bebauter Flächen von Vorgärten, Hausgärten und Hofräumen soll sich am traditionellen Gartenbau orientieren und aus standortgerechten Pflanzen und Gehölzen bestehen.

Versiegelte Flächen sollten sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Als befestigte Oberflächenbeläge sollen Naturpflasterbeläge aus Basalt, Granit, Kalkstein und Buntsandstein sowie wassergebundene Decken und Schotterrasen verwendet werden. Zulässig sind auch naturfarbene Betonsteine sowie helle Asphaltflächen auch mit eingestreutem hellen Kalksplitt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hammelburg Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO zulassen.

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Stadt Hammelburg gemäß Art. 63 Abs. 3 BayBO.

Abweichungen können gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Stadtbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

Die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung ist gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden. Die Höhe der Geldbuße wird im Einzelfall entschieden. Sie kann gem. Art. 79 Abs. 1 BayBO bis zu 500.000 € betragen.

(3) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hammelburg, 03.12.2015
 Stadt Hammelburg:
 Warmuth, Erster Bürgermeister

II.

Die Gestaltungssatzung „Altstadt Hammelburg“ in der Fassung vom 16.11.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung kann mit seinen Anlagen (Lageplan und Farbtafeln) sowie dem dazugehörigen Leitfaden während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Hammelburg im Rathaus, städt. Bauamt der Stadt Hammelburg, Rathaus, 2. OG, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

III.

Ebenso wurde sie durch Anschlag an den Ortstafeln der Stadt Hammelburg und an den Gemeindetafeln in den einzelnen Stadtteilen am 11.12.2015 bekanntgemacht.

Hammelburg, 03.12.2015
 Stadt Hammelburg:
 gez.
 Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

307

Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Mitgliedsgemeinde Riedenberg und für den Markt Geroda im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Premich, Markt Burkardroth, Landkreis Bad Kissingen

2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 18.11.2015

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Beteiligten zum 22.12.2015 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 18.11.2015 und die Karte zur 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastr. 14 A, 97769 Bad Brückenau, vom 21.12.2015 mit 04.01.2016 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Karte zur 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<http://www.ale-unterfranken.bayern.de/service/>).

Bad Brückenau, 30.11.2015	Bad Brückenau, 30.11.2015
VGem Bad Brückenau	VGem Bad Brückenau
Römmelt, Erster Bürgermeister	Schneider, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Fischereiverband Unterfranken e.V.

308

Fischereiverband Unterfranken e.V. Staatliche Fischerprüfung Online

1. Registrierung zur Fischerprüfung Online

Um die Fischerprüfung Online ablegen zu können, müssen sich die Interessenten zuerst zur Fischerprüfung Online registrieren.

Die Registrierung ist online im Internet unter www.fischerpruefung-online-bayern.de möglich.

Damit Sie sich richtig und erfolgreich zur Fischerprüfung Online registrieren können, bitten wir Sie, die exakten Schritte zur Registrierung zu beachten.

Die Schritte sind auf der Homepage des Fischereiverbandes Unterfranken unter

<http://www.fischereiverband-unterfranken.de/fischerpruefung.html> veröffentlicht.

2. Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang

Die Teilnahme an der Fischerprüfung setzt den Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Mindestanzahl von 30 Unterrichtsstunden in verschiedenen Fachgebieten voraus. Ohne Vorbereitungslehrgang ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich! Geschult wird in den Fächern:

- a) Fischkunde,
- b) Gewässerkunde,
- c) Rechtsvorschriften,
- d) Schutz und Pflege,
- e) Fanggeräte,
- f) Praktische Einweisung in den Gebrauch von Fanggeräten,
- g) Praktische Einweisung in die Behandlung gefangener Fische.

Der Fischereiverband Unterfranken bietet im Landkreis Bad Kissingen einen Vorbereitungslehrgang unter Aufsicht eines staatlich geprüften Ausbilders an:

In Hammelburg-Pfaffenhausen.

Der Lehrgang beginnt am 08.01.2016 und endet am 07.02.2016. Nähere Informationen zum Prüfungsort und Prüfungstag werden Ihnen dann noch im Lehrgang mitgeteilt. Der Anmeldeschluss für den Lehrgang ist der 16.12.2015.

Die genauen Termine sowie weitere Informationen und die Anmeldung für den Vorbereitungslehrgang erhalten Sie auf der Homepage des Fischereiverbandes Unterfranken unter

<http://www.fischereiverband-unterfranken.de/fischerpruefung.html>.

Nähere Auskünfte erteilt der Fischereiverband Unterfranken:

Telefon: 0931/414455

Fax: 0931/415744

E-mail: info@fischereiverband-unterfranken.de

Internet: www.fischereiverband-unterfranken.de

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fachbereich Abfallwirtschaft

309

**Kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Bad Kissingen;
Änderung der Abfuhrtage für die Hausmüllentsorgung
anlässlich der Weihnachtsfeiertage,
Silvester und Hl. Drei Könige 2015/2016**

Aufgrund der bevorstehenden Feiertage ist es erforderlich, die Abfuhrtage für die Hausmüllentsorgung (Rest-, Biomüll und Papier) zu verschieben. Von dieser Änderung sind alle Gemeinden des Landkreises Bad Kissingen, ausgenommen die Große Kreisstadt Bad Kissingen, betroffen. Die Leerung **aller** Sammelbehältnisse findet wie nachgenannt statt:

normaler Abfuhrtag

Montag, 14.12.2015
Dienstag, 15.12.2015
Mittwoch, 16.12.2015
Donnerstag, 17.12.2015
Freitag, 18.12.2015

Montag, 21.12.2015
Dienstag, 22.12.2015
Mittwoch, 24.12.2015
Donnerstag, 25.12.2015
Freitag, 26.12.2015

Montag, 28.12.2015
Dienstag, 29.12.2015
Mittwoch, 30.12.2015
Donnerstag 31.12.2015
Freitag, 01.01.2016

Montag, 04.01.2016
Dienstag, 05.01.2016
Mittwoch, 06.01.2016
Donnerstag, 07.01.2016
Freitag, 08.01.2016

Montag, 11.01.2016
Dienstag, 12.01.2016
Mittwoch, 13.01.2016
Donnerstag, 14.01.2016
Freitag, 15.01.2016

geänderter Abfuhrtag

Samstag, 12.12.2015
Montag, 14.12.2015
Dienstag, 15.12.2015
Mittwoch, 16.12.2015
Donnerstag, 17.12.2015

Freitag, 18.12.2015
Samstag, 19.12.2015
Montag, 21.12.2015
Dienstag, 22.12.2015
Mittwoch, 23.12.2015

keine Änderung
keine Änderung
keine Änderung
Samstag, 02.01.2016
Montag, 04.01.2016

Dienstag, 05.01.2016
Donnerstag, 07.01.2016
Freitag, 08.01.2016
Samstag, 09.01.2016
Montag, 11.01.2016

Dienstag, 12.01.2016
Mittwoch, 13.01.2016
Donnerstag, 14.01.2016
Freitag, 15.01.2016
Samstag, 16.01.2016

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass das Abfallwirtschaftszentrum Wirmsthal zusätzlich an den Samstagen 12. und 19.12.2015, sowie an den Samstagen 02., 09. und 16.01.2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet ist. Wertstoffe und Problemstoffe können jedoch **nur am Samstag 02.01.2016** angeliefert werden. Diese Änderungen sind auch aus unserem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

Sparkasse Bad Kissingen

310

Aufgebotsverfahren von einem Sparkassenbuch

Zum Zwecke des Aufgebotsverfahrens von einem Sparkassenbuch wurde in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Kissingen eine Veröffentlichung ausgehängt, über die wir hiermit informieren.

Bad Kissingen, 02.12.2015

Der Vorstand der Sparkasse Bad Kissingen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen